

V KOS XX1/22 ÄB **Musterbescheid Änderung Netzverlustkosten 2023** (unverbindliche öffentliche Fassung)

In Folge der Einführung des Bundeszuschusses zu den Netzverlustentgelten in § 53 Abs. 4 EIWOG 2010 mit BGBl. I Nr. 234/2022 und dessen Abänderung mit BGBl. I Nr. 5/2023 wurden sämtliche Kostenfeststellungsbescheide gemäß § 48 Abs. 1 EIWOG 2010 für das Jahr 2023 entlang dieses Musterbescheids zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen gemäß § 68 Abs. 3 AVG abgeändert.

B E S C H E I D

I. Spruch

Spruchpunkt 2 des Bescheids des Vorstands der E-Control vom 07. Oktober 2022, GZ V KOS XX1/22 über die Feststellung der Kosten und des Mengengerüsts der Netz ***** GmbH wird gemäß § 68 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (**AVG**), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018 iVm § 36 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz (**E-ControlG**), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022 abgeändert, sodass dieser zu lauten hat:

- „2. Die Kosten für die transparente und diskriminierungsfreie Beschaffung von angemessenen Energiemengen zum Ausgleich physikalischer Netzverluste werden gemäß § 48 Abs. 1 iVm § 59 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (**EIWOG 2010**), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 5/2023 für das Jahr 2023 wie folgt festgestellt:

*****“

Im Übrigen bleibt der Bescheid unverändert.

II. Begründung

1. Hintergrund und Verfahrensablauf

1.1. Bestehender Bescheid und Verfahrensablauf vor Stellungnahme

Mit Bescheid des Vorstands der E-Control vom 07. Oktober 2022, GZ V KOS XX1/22 über die Feststellung der Kosten und das Mengengerüst der Netz **** GmbH (in Folge auch: „das Unternehmen“) für das Jahr 2023 (in Folge: „**Erstbescheid**“) wurden in Spruchpunkt 2 die Kosten für die transparente und diskriminierungsfreie Beschaffung von angemessenen Energiemengen zum Ausgleich physikalischer Netzverluste gemäß § 48 Abs. 1 iVm § 59 EIWOG 2010 für das Jahr 2023 („Netzverlustkosten“) festgestellt.

Die festgestellten Netzverlustkosten waren deutlich höher als in Vorperioden, was maßgeblich auf die massiv gestiegenen Großhandelspreise auf den Strommärkten in Folge der Verknappung des Erdgasangebots in Europa zurückging. Diese Preiserhöhung schlug auch auf die, von der Austrian Power Grid AG (in Folge: **APG**) für das Jahr 2023 für die eigene Übertragungstätigkeit und den Großteil der österreichischen Netzbetreiber vorgenommene, Beschaffung von Netzverlustenergie durch, woraufhin ein Preis von 438,56 EUR/MWh für 2023 angesetzt wurde.

Am 14. Dezember 2022 beschloss der Nationalrat die Änderung des EIWOG 2010 (1898 BlgNR XXVII. GP) und darin die Ergänzung eines § 53 Abs. 4. Der Beschluss sah vor, dass 173 Euro je MWh Netzverlustenergie im ersten Halbjahr 2023 durch Bundesmittel zu bedecken sind.

In Folge des Beschlusses durch den Nationalrat forderte die Regulierungsbehörde die APG im Dezember 2022 auf, die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Netzverlustkosten unter Heranziehung der letztgültigen Preisprognose zu berechnen. Zuvor nannte APG der Regulierungsbehörde inkl. Beschaffungsprovision einen Preis von 399,78 EUR/MWh.

Am 30. Dezember 2022 wurde die Änderung des § 53 Abs. 4 EIWOG 2010 im BGBl. I Nr. 234/2022 kundgemacht und trat gem. Art. 49 Abs. 1 B-VG mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Nach neuerlicher Aufforderung der Regulierungsbehörde bestätigte APG am 5. Jänner 2023 den zuvor ermittelten Preis von 399,78 EUR/MWh. Auf dieser Basis nahm die Regulierungsbehörde eine Neuberechnung der Netzverlustkosten für alle Netzbetreiber vor.

Am 18. Jänner 2023 wurde von Vertreter:innen der Bundesregierung bekannt gegeben, dass geplant sei, den Zuschuss in § 53 Abs. 4 EIWOG 2010 auf 225 EUR/MWh für das ganze Jahr 2023 zu erhöhen.

1.2. Erste Einladung zur Stellungnahme und weiterer Verfahrensablauf

In der Folge wurde den Verfahrensparteien mit Schreiben vom 19. Jänner 2023 sowohl die, auf Basis des § 53 Abs. 4 EIWOG 2010 idF BGBl. I Nr. 234/2022 ermittelten Netzverlustkosten für 2023 übermittelt als auch jene Netzverlustkosten für 2023, welche sich bei Gesetzwerdung des am 18. Jänner 2023 bekannt gegebenen Vorhabens aus Sicht der Regulierungsbehörde ergäben.

Dabei führte die Regulierungsbehörde aus, dass sie gedenke, den Erstbescheid gemäß § 68 Abs. 3 AVG abzuändern, um der Regulierungskommission die Grundlage für eine Neubestimmung des Netzverlustentgelts für 2023 gemäß § 49 Abs. 1 EIWOG 2010 bereitzustellen und so die nachteiligen Auswirkungen auf die österreichische Volkswirtschaft im Rahmen ihrer Zuständigkeiten möglichst abzuwenden.

Am 25. Jänner 2023 wurde im Auftrag der Regulierungskommission eine öffentliche Begutachtung einer Novelle der Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 (**SNE-V 2018**), BGBl. II Nr. 398/2017 auf Basis der vorläufigen Berechnungen des Vorstandes eingeleitet.

Mit Eingabe vom 26. Jänner 2023 übermittelte die APG eine neue Preisprognose für die Netzverlustkosten 2023 iHv 374,29 EUR/MWh (inkl. Beschaffungsprovision) und beantragte, diesen Wert bei der Erlassung des (geänderten) Bescheids zu berücksichtigen.

Die Wirtschaftskammer Österreich (**WKÖ**) brachte dazu eine Stellungnahme ein, wonach die Entlastung begrüßt werde und die Bundesregierung gefordert sei, die höhere Entlastung gesetzlich umzusetzen, damit diese am 1. März 2023 in Kraft treten könne.

Vor dem Hintergrund der gesunkenen Kosten für Netzverlustenergie (siehe die Begründung des entsprechenden Abänderungsantrages, AA-313 BlgNR XXVII. GP) beschloss der Nationalrat am 31. Jänner 2023 eine Änderung des § 53 Abs. 4 EIWOG 2010 wonach ein Bundeszuschuss iHv 173 EUR/MWh für Netzverlustenergie im Jahr 2023 zu gewähren ist.

1.3. Zweite Einladung zur Stellungnahme und abschließender Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 6. Februar 2023 übermittelte die Regulierungsbehörde den Verfahrensparteien die auf Basis der Kostenprognose der APG aktualisiert ermittelten Netzverlustkosten sowie die diesbezüglichen Anpassungen in Folge des Zuschusses gemäß § 53 Abs. 4 EIWOG 2010 in der damals geltenden sowie der zwischenzeitlich vom Nationalrat beschlossenen Fassung und gab den Verfahrensparteien Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die WKÖ brachte dazu eine Stellungnahme ein, wonach die Berücksichtigung der niedrigeren Preisprognose der APG grundsätzlich begrüßt werde. Bemerkenswert sei dabei jedoch ist die Höhe der Reduktion. So sei der Netzverlustpreis nur innerhalb eines Quartals um fast 15 %

gesunken, obwohl die APG, die die gemeinsame Beschaffung für die Verteilnetzbetreiber vornimmt, einen Großteil der Netzverlustmengen bereits beschafft hat.

Zur aktualisierten Berechnung der Netzverlustkosten wurden im Übrigen keine Stellungnahmen eingebracht.

Am 22. Februar 2023 erfolgte die Kundmachung der vom Nationalrat und Bundesrat beschlossenen Novellierung des § 53 Abs. 4 EIWOG 2010 im BGBl. I Nr. 5/2023. Die Änderung trat mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Dazu hat die Regulierungsbehörde erwogen:

2. Sachverhalt

Festgestellt wird der oben wiedergegebene Hintergrund und Verfahrensablauf.

Die Endverbraucher:innen standen 2022 und stehen voraussichtlich auch im Jahr 2023 erhöhten Energiepreisen gegenüber, was voraussichtlich leicht niedrigeren Konsum angesichts geringerer Reallöhne und größerer Unsicherheit zur Folge hat. Damit wurde zuletzt eine Steigerung des Bruttoinlandsprodukts (**BIP**) von lediglich 0,3 % im Jahr 2023 und – besonders durch die hohen Energiepreise – auch weiterhin eine wesentliche Erhöhung des Verbraucherpreisindex (**VPI**) von 6,7 % prognostiziert. Dies führt insgesamt zu einer maßgeblichen Belastung der österreichischen Wirtschaft und einem Rückgang der Wettbewerbsfähigkeit im europäischen und internationalen Umfeld. Für das Jahr 2024 wird aktuell eine Erhöhung des BIP im Ausmaß von 1,1 % und ein Inflationsrückgang auf 3,3 % prognostiziert.

Die Inflation in Österreich stieg im Jänner 2023, bemessen im nationalen VPI mit 11,1 % und bemessen im harmonisierten VPI mit 11,5 % gegenüber dem Vorjahresmonat wieder an. Hauptverantwortlich sind kräftige Preiszuwächse bei Haushaltsenergie, trotz Strompreisbremse. Hintergrund ist, dass die Maßnahmen zur Eindämmung der Netzkosten, die nunmehr stark gestiegen sind, erst einer Umsetzung durch die Regulierungsbehörde bedürfen. Auch fällt trotz Strompreisbremse die volle Mehrwertsteuer auf die Tarife der Stromlieferanten an.

Die (eigenen) Netzverlustkosten des Unternehmens können klar von den übrigen Netzkosten abgegrenzt werden. In den Kostenfeststellungsverfahren für das Jahr 2023 wurde insgesamt eine Netzverlustmenge von rund 3 TWh für das öffentliche österreichische Stromnetz festgestellt. Der für die Ermittlung der Netzverlustkosten des Jahres 2023 im Rahmen der Erstellung der Erstbescheide grundsätzlich herangezogene Preis lag bei 438,56 EUR/MWh.

Bei den Entnehmer:innen kommt es durch die Neufestlegung des Netzverlustentgelts für 2023 im Rahmen der SNE-V 2018 – Novelle 2023, BGBl. II Nr. 466/2022, zu einer zusätzlichen

Kostenbelastung von rund 850 Mio. Euro, da diese in Summe etwa 80 % der Netzverlustentgelte entrichten. Dies hat zur Folge, dass ein durchschnittlicher Haushalt mit einer mehr als 30 %-igen Entgelterhöhung konfrontiert ist.

Die Kosten für die gemeinsame Beschaffung der Netzverlustenergie liegen (inkl. Beschaffungsprovision der APG) aktuell bei **374,29 EUR/MWh** für das Jahr 2023.

Das gegenständliche Unternehmen nimmt an der gemeinsamen Beschaffung für Netzverlustenergie teil. Auf Basis des aktualisierten Preises für Netzverlustkosten im Jahr 2023 ergeben sich folgende Netzverlustkosten (exkl. der Bezuschussung durch Bundesmittel):

Der angemessene Preis aus dem Jahr 2020 für das **Jahr 2021** und der Betrag des Regulierungskontos für Netzverluste bleiben dabei gegenüber dem Erstbescheid unverändert.

Anhand der erhobenen Netzverlustmengen ergibt sich folgende Aufteilung der Kosten nach Netzebenen:

Gemäß § 53 Abs. 4 EIWOG 2010 idgF gewährt der Bund einen Betrag von 186 EUR/MWh für Netzverlustenergie im Jahr 2023 an die Netzbetreiber. Dadurch ergibt sich insgesamt eine Reduktion der Netzverlustkosten 2023 von voraussichtlich rund 558 Mio. Euro und ein angemessener Beschaffungspreis von **188,29 EUR/MWh** für 2023.

Auf dieser Basis ergeben sich folgende Netzverlustkosten im Jahr 2023 (inkl. der Bezuschussung durch Bundesmittel):

Anhand der erhobenen Netzverlustmengen ergibt sich folgende Aufteilung der Kosten nach Netzebenen:

Nach der bestehenden Regulierungspraxis würde die, durch den Bundeszuschuss bewirkte Kostenreduktion (analog zum Vorgehen im Erstbescheid hinsichtlich der Netzverlustkosten des Jahres 2018) erst mit Aufrollung der Ist-Kosten im Kostenbescheid für 2024 und durch die Festlegung der Systemnutzungsentgelte dieses Jahres (bei etwaiger Verteilung der Kosten über mehrere Jahre, erst mit den Systemnutzungsentgelten der darauffolgenden Jahre) wirksam werden. Damit käme es somit zu keiner unmittelbaren Entlastung der Entnehmer:innen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur wirtschaftlichen Entwicklung 2022 und 2023 beruhen auf dem Herbstbericht 2022 der Europäischen Kommission zur Situation in Österreich.

Die Feststellung der Inflationsentwicklung beruht auf den Berechnungen und Schlussfolgerungen der Statistik Austria (Pressemitteilung 12 992-020/23).

Der festgestellte Preis für die gemeinsame Beschaffung der Netzverlustenergie von APG beruht auf deren Erklärung und wurde von der Fachabteilung anhand der Liste der relevanten Kontrakte, der Erklärung der APG zur Beschaffungsstrategie und weiterer Informationen plausibilisiert. Die weiteren Berechnungen wurden von der Fachabteilung auf dieser Basis und auf Basis der Überleitungen zum Erstbescheid vorgenommen.

Im Übrigen beruhen die Feststellungen auf amtsbekannten Tatsachen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß **§ 36 Abs. 1 und § 39 E-ControlG** hat die E-Control bei der Durchführung von Verfahren das AVG in der geltenden Fassung anzuwenden, soweit gesetzlich nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

§ 68 Abs. 2 und 3 AVG lauten:

„(2) Von Amts wegen können Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.

(3) Andere Bescheide kann die Behörde, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat, oder die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im öffentlichen Interesse insoweit abändern, als dies zur Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Mißständen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen notwendig und unvermeidlich ist. In allen Fällen hat die Behörde mit möglichster Schonung erworbener Rechte vorzugehen.“

Gemäß **§ 48 Abs. 1 EIWOG 2010** sind die Kosten, die Zielvorgaben und das Mengengerüst von Netzbetreibern mit einer jährlichen Abgabemenge an Entnehmer von mehr als 50 GWh im Kalenderjahr 2008 von Amts wegen periodisch mit Bescheid festzustellen. Die Kosten und das Mengengerüst der übrigen Netzbetreiber können von Amts wegen mit Bescheid festgestellt werden. Zum Ermittlungsverfahren bestimmt § 48 Abs. 2 EIWOG 2010, dass der

Wirtschaftskammer Österreich, der Landwirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund vor Abschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Die Behörde hat deren Vertretern überdies Auskünfte zu geben und Einsicht in den Verfahrensakt zu gewähren. Im Gegenzug sind wirtschaftlich sensible Informationen, von denen die Vertreter bei der Ausübung ihrer Einsichtsrechte Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln.

Gemäß **§ 49. Abs. 1 EIWOG 2010** iVm **§ 12 Abs. 2 E-ControlG** werden die Systemnutzungsentgelte unter Berücksichtigung einer Kostenwälzung gemäß **§ 62 EIWOG 2010** auf Basis der festgestellten Kosten und des Mengengerüsts mit Verordnung der Regulierungskommission der E-Control bestimmt (dzt. die SNE-V 2018).

Art. 18 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (in Folge: **EBM-VO 2019**), ABl. Nr. L 158 vom 14.6.2019 S. 54 sieht, ebenso wie **§ 51 EIWOG 2010** vor, dass die Entgelte für den Netzzugang, die Nutzung und den Ausbau der Netze bzw. Systemnutzungsentgelte kostenorientiert zu sein haben.

Über das dabei zu bestimmende Netzverlustentgelt werden gemäß **§ 53 Abs. 1 EIWOG 2010** die, dem Netzbetreiber für die transparente und diskriminierungsfreie Beschaffung von angemessenen Energiemengen zum Ausgleich physikalischer Netzverluste entstehenden Kosten abgegolten.

Nach **§ 53 Abs. 4 EIWOG 2010** werden die Kosten für die Beschaffung von Netzverlustenergie im Jahr 2023 im Ausmaß von 186 Euro pro MWh durch Bundesmittel bedeckt. In den Verfahren zur Feststellung der Kostenbasis gemäß **§ 48 EIWOG 2010** sind lediglich jene Kosten und Mengen festzustellen, die nicht aus Bundesmitteln bedeckt werden. Im Verfahren zur Bestimmung der Systemnutzungsentgelte gemäß **§ 49 EIWOG 2010** sind die nach diesem Absatz bereitgestellten Bundesmittel ausschließlich bei der Festlegung der Netzverlustentgelte für Entnehmer zu berücksichtigen.

§ 59 Abs. 1 EIWOG 2010 sieht vor, dass die, den Entgelten zugrunde liegenden Kosten dem Grundsatz der Kostenwahrheit zu entsprechen haben und differenziert nach Netzebenen zu ermitteln sind. Dem Grunde und der Höhe nach angemessene Kosten sind zu berücksichtigen.

Entsprechend **§ 59 Abs. 7 EIWOG 2010** sind die Kosten für die Bestimmung der Netzverlust- und Netznutzungsentgelte bezogen auf die jeweiligen Netzebenen auf Basis der festgestellten Gesamtkosten abzüglich vereinnahmter Messentgelte, Entgelte für sonstige Leistungen sowie der anteiligen Auflösung von passivierten Netzbereitstellungs- und Netzzutrittsentgelten sowie unter angemessener Berücksichtigung etwaiger Erlöse aus grenzüberschreitenden Transporten zu ermitteln.

4.2. Zuständigkeit

Die gegenständliche Änderung nach § 68 Abs. 3 AVG kommt nur der Behörde, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat (oder der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde) zu.

Der Erstbescheid wurde (gemäß § 48 EIWOG 2010 iVm § 7 Abs. 1 E-ControlG) vom Vorstand der E-Control erlassen. Gegen den Bescheid ist keine Berufung zulässig, sondern gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1, Art. 131 Abs. 2 und Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG eine Beschwerdemöglichkeit an das Bundesverwaltungsgericht (**BVwG**) eröffnet. Damit hat die E-Control, vertreten durch den Vorstand, den Bescheid in erster und letzter Instanz erlassen und ist zur Abänderung des Erstbescheides zuständig.

4.3. Änderung im öffentlichen Interesse zur Abwehr schwerer Volkswirtschaftlicher Schädigungen

Gemäß § 68 Abs. 3 AVG kann der Bescheid im öffentlichen Interesse u.a. insoweit abgeändert werden, als dies zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen notwendig und unvermeidlich ist. In allen Fällen hat die Behörde mit möglichster Schonung erworbener Rechte vorzugehen.

Unter „schweren volkswirtschaftlichen Schädigungen“ iSd § 68 Abs. 3 AVG sind nach der stRsp. des Verwaltungsgerichtshofes (**VwGH**) Beeinträchtigungen volkswirtschaftlicher, nicht privatwirtschaftlicher Belange von ernster Bedeutung für die allgemeine Wohlfahrt zu verstehen (GRS VwGH 21.03.1949, 0751/47, RS 1). Es muss sich dabei um eine konkrete Schädigung der Volkswirtschaft handeln, die entweder schon eingetreten aber noch reversibel oder unmittelbar zu befürchten ist (VwGH 28.11.2013, 2010/07/0071, RS 6 mHa VwGH 30.01.1981, 1255/80). Durch die Notwendigkeit und Unvermeidbarkeit der Änderung zur Abwendung des Schadens hat ein Kausalitätszusammenhang zwischen Änderung und Schadensabwendung bzw. -beseitigung zu bestehen.

Das Vorgehen der Behörde mit möglichster Schonung erworbener Rechte verlangt, dass die Behörde nicht nur die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 AVG zu prüfen hat, sondern gemäß § 39 Abs. 2 leg. cit. bei ihrer Entscheidung auch – von Amts wegen und unter Mitwirkung der Parteien – einen Lastenvergleich anzustellen hat. Die Behörde ist demnach verpflichtet, in Anwendung der maßgeblichen materiellen Rechtsvorschriften von sich aus in ausreichendem Maße die erforderlichen Feststellungen zur Beurteilung der Frage zu treffen, inwieweit auch andere, ebenso zum Ziel führende, aber weniger eingreifende Maßnahmen in Betracht kommen könnten und aus welchen Gründen ihre Entscheidung unter dem Gesichtspunkt der Schonung erworbener Rechte den Vorzug verdient (VwGH 28.11.2013, 2010/07/0071 mHa die unter *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 68 angeführte Rechtsprechung).

Es ist im öffentlichen Interesse, einen angemessenen Ausgleich zwischen den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Netzbetreiber im Allgemeininteresse zu schaffen und dafür kostenorientierte Systemnutzungsentgelte auf Basis angemessener, mit der Netzbetreibertätigkeit ursächlich verbundener Kosten zu bestimmen (Art. 18 Abs. 1 EBM-VO 2019 sowie § 4 Z 6, § 51 Abs. 1 und § 59 Abs 1 EIWOG 2010). So wird ermöglicht, der österreichischen Bevölkerung und Wirtschaft kostengünstige Elektrizität (in gleichbleibend hoher Qualität) zur Verfügung zu stellen (§ 4 Z 1 EIWOG 2010).

Indem die, für die Bestimmung des Netzverlustentgelts im Jahr 2023 festgestellten Kosten die, nunmehr durch Bundesmittel für das erste Halbjahr 2023 bereitzustellenden Geldmittel nicht berücksichtigen, kommt es insgesamt zu einer Mehrbelastung der Netzkund:inn:en im Ausmaß von rund 850 Mio. Euro im Jahr 2023. Diese Mehrbelastung würde die ohnedies beträchtlichen volkswirtschaftlichen Nachteile durch die Strom- und Gaskrise bei den Netzkund:inn:en (welche nahezu mit der Gesamtheit der Haushalte und Wirtschaftstreibenden in Österreich gleichgesetzt werden können) weiter verschärfen, was den österreichischen Wohlstand und die Wettbewerbsfähigkeit entsprechend schädigt. Angesichts des Ausmaßes ist diese Schädigung der Volkswirtschaft daher auch schwer iSd § 68 Abs. 3 AVG.

Nicht zuletzt hat die Steigerung der Kosten für Netzverluste sogar den Bundesverfassungsgesetzgeber dazu bewogen, mit § 53 Abs. 4 EIWOG 2010 einen millionenfachen Zuschuss zur Abfederung des Preisanstiegs (siehe die Erläuterungen zu den Abänderungsanträgen AA-306 BlgNR XXVII. GP, S. 2 sowie AA-313 BlgNR XXVII. GP) aus staatlichen Mitteln bereitzustellen, was ebenso dafür spricht, dass die nachträgliche Änderung im öffentlichen Interesse liegt. Daneben sind die Kosten für die Beschaffung der Netzverlustenergie zuletzt etwas zurückgegangen als im Zeitpunkt der erstmaligen Feststellung prognostiziert, wodurch durch die Änderung des Bescheids auch diese Mehrbelastung für das Jahr 2023 beseitigt werden kann.

Ohne Vornahme einer entsprechenden Änderung des Bescheids würde die Reduktion der Netzverlustkosten erst nachträglich, also nach der ständigen Regulierungspraxis erst durch Aufrollung bei Verfügbarkeit der Ist-Kosten im Kostenfeststellungsbescheid für das Jahr 2025 zur Geltung kommen. Die von der Energiekrise hervorgerufenen Erhöhungen des Strompreises würden damit 2023 zunächst in voller Höhe beim Netzverlustentgelt wirksam werden. Zur weiteren Schadensvermeidung im Rahmen der Krisensituation ist es aber entscheidend, dass die notwendigen Maßnahmen unmittelbar und nicht erst im Nachgang getroffen werden. Eine Reduktion der Netzverlustkosten im Jahr 2025, für das, gemessen an der für 2024 prognostizierten Entwicklung eine bessere Situation der Wirtschaftsentwicklung angenommen werden kann, würde daher die volkswirtschaftlichen Nachteile im Jahr 2023 nicht aufwiegen und die derzeitige Inflation bei Verbrauchern nicht eindämmen.

Für die Netzbetreiber hätte die Beibehaltung des Erstbescheids (und damit die Beibehaltung des verordneten Netzverlusttarifs) zur Folge, dass sie angesichts der bereitgestellten Bundesmittel in diesem Jahr zusätzliche Erlöse lukrieren, welche bei Feststellung der Kosten für das Jahr 2025 wieder angerechnet würden. Durch die Änderung des Bescheids und darauffolgender Änderung der SNE-V 2018 können die angemessenen Erlöse stattdessen bereits dieses Jahr dahingehend angeglichen werden. Eine maßgebliche Benachteiligung der Netzbetreiber ist dadurch jedoch nicht zu erwarten, da den Netzbetreibern entweder direkt ein Bundeszuschuss zur Deckung der Netzverlustkosten im ersten Halbjahr gewährt wird oder von Seiten der APG bereits geringe Netzverlustkosten für die gemeinsame Beschaffung verrechnet werden. Eine maßgebliche Beeinträchtigung wohlerworbener Rechte ist damit nicht anzunehmen (und wurde vom Unternehmen auch nicht vorgebracht), womit das Interesse an der Vermeidung der volkswirtschaftlichen Nachteile überwiegt. Eine etwaig verbleibende Erlösdifferenz nach unten oder oben wäre nach der Regulierungspraxis grundsätzlich ebenso bei der Feststellung der Kosten für das Jahr 2025 zu berücksichtigen.

Nachdem die Kostenfeststellungsbescheide unternehmensindividuell ergehen zieht – auch angesichts der unterschiedlichen Größenverhältnisse der Netzbetreiber – nicht jede nunmehr überhöhte Feststellung der Netzverlustkosten in den Erstbescheiden für 2023 einen gravierenden volkswirtschaftlichen Schaden nach sich. Zu einem solchen Schaden führen die Bescheide allerdings – wie oben dargelegt – in ihrer Gesamtheit. Dabei sieht die Regulierungsbehörde keine adäquate Möglichkeit im Rahmen des § 68 Abs. 3 AVG, eine Grenze zwischen „volkswirtschafts-relevanten“ und nicht relevanten Netzbetreibern zu ziehen. Selbst wenn eine solche Grenze gefunden werden könnte, bedürfte dies erst umfangreiche Erhebungen mit zeitlichem Vorlauf, welche nicht mit der gebotenen Eile zur Vermeidung der volkswirtschaftlichen Nachteile vereinbar wären. Nicht zuletzt hat die Feststellung der Kosten über die Berücksichtigung bei der SNE-V nach § 49 Abs. 1 EIWOG 2010 auch Auswirkung auf jene Netzbetreiber, deren Kosten nicht gemäß § 48 Abs. 1 EIWOG 2010 festgestellt wurden. Indem die Kosten der geprüften Netzbetreiber eines Netzbereichs für die Tarifbestimmung zusammengefasst werden, wäre der Effekt der Schadensbeseitigung bei lediglich vereinzelter Änderung der Kostenfeststellung im ganzen Netzbereich von Vornherein geringer. Die Einschränkung der Änderung auf einige wenige Netzbetreiber erscheint daher nicht geeignet, den Nachteil durch die Mehrbelastung iSd § 68 Abs. 3 AVG zu beseitigen.

Daneben erscheint es auch mit dem Gleichheitssatz (Art. 7 Abs. 1 B-VG) und dem Diskriminierungsverbot (Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) unvereinbar, wenn, angesichts des Umstandes, dass allen Netzbetreibern die Entlastung bei den Netzverlusten zukommt, die Änderung der Feststellung für das Jahr 2023 nur bei manchen durchgeführt wird. Schließlich wäre damit auch dem Zweck des § 53 Abs. 4 EIWOG 2010 zur unmittelbaren Entlastung nicht vollständig nachgekommen. Eine Änderung gemäß § 68 Abs. 3 AVG ist somit bei sämtlichen Kostenbescheiden gemäß § 48 Abs. 1 EIWOG 2010 für 2023 vorzunehmen.

Die mangelnde Berücksichtigung der in § 53 Abs. 4 EIWOG 2010 vorgesehenen Bezuschussung und eingetretenen Reduktion der Kosten für die Beschaffung der Netzverlustenergie im Jahr 2023 in den Erstbescheiden führt somit zu einem schweren volkswirtschaftlichen Schaden iSd § 68 Abs. 3 AVG. Hierbei überwiegt öffentliche Interesse an der Schadensvermeidung gegenüber den Nachteilen der Änderung beim betroffenen Netzbetreiber. Da die Festlegung des Netzverlustentgelts gemäß § 49 Abs. 1 EIWOG 2010 auf Basis der nach § 48 Abs. 1 festgestellten Kosten erfolgt, ist die Änderung des Bescheids unvermeidbar, um die Änderung der SNE-V 2018 mit einem reduzierten Netzverlustentgelt auf Basis der nunmehr neu festgestellten Kosten zu bewirken und weiteren Schaden durch die Verrechnung eines überhöhten Netzverlustentgelts zu verhindern.

Damit konnte spruchgemäß entschieden werden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Mit Einbringung der Beschwerde ist eine Eingabegebühr von **EUR 30,00** gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II 387/2014 idgF, fällig. Es wird ersucht, die Gebühr unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gem § 1 Abs. 3 BuLVwG-EGebV, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 23.02.2023

Der Vorstand

******* (Beilagen nicht Teil der Veröffentlichung)**